

## **LSG-H 48 – Fuhsetal**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover  
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 15

Hinweis: I. Änd.VO vom 04.04.97

### **Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Fuhsetal" in der Gemeinde Uetze, Landkreis Hannover (LSG-H 48)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.256) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Satzung am 09.09.1986 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im Bereich der Gemeinde Uetze liegende „Fuhsetal“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Uetze und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1 295 ha.

#### § 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das LSG "Fuhsetal" ist ein Teil der gleichnamigen naturräumlichen Einheit, die die „Peiner Geestplatten“ des "Weser-Aller-Flachlandes" vom Südwesten nach Nordosten durchschneidet.

Im Zentrum fließt die Fuhse, die noch ihrem Ausbau nur noch weite Bogen, aber keine natürlichen Mäander mehr bildet. Mehrere Altwässer zeugen vom ehemaligen Verlauf.

In der weiten Talaue herrschen sandige Anmoor- und Niedermoor-Böden vor, auf denen noch Reste der potentiell natürlichen Vegetation (Erlen-Bruchwald und nasser Eichen-Hainbuchen-Wald) zu finden sind. Es dominiert Feuchtgrünland mit eingestreuten Ackerflächen. Gehölze, Hecken und Gräben mit begleitendem Röhricht lockern das Landschaftsbild auf. Im Vergleich zu der hauptsächlich ackerbaulich genutzten Geestlandschaft finden sich in diesem Gebiet eine Vielfalt von Lebensräumen, die den Charakter dieser Niederung bestimmen.

Für den Artenschutz besonders wertvoll sind die noch verbliebenen Altwässer, die zu den artenreichsten Gewässertypen zählen und die stellenweise noch nassen Wiesenbereiche und sumpfigen Brachen, die als Nahrungsraum vieler Tierarten Bedeutung haben. Der mittlere und nördliche Teil des LSG "Fuhsetal" ist geprägt durch mächtige Wallhecken und Birken-Ahorn-Alleen. Die Landschaft des südlichen Teils ist offener und daher für viele Wiesenvogelarten, wie den Brachvogel, als Lebensraum geeignet.

#### Schutzzone I

Die Fuhse-Auen befinden sich im Zentrum des Schutzgebietes und stellen zusammen mit den zulaufenden Gräben und deren Einzugsgebieten die für den Naturschutz wertvollsten Flächen dar. Besonders hervorzuheben sind die Altwässer, Hecken, die Flächen mit Bruchwald und das angrenzende Feuchtgrünland. Das vielfältige Nebeneinander dieser bedrohten Lebensräume bestimmt sowohl die ökologische als auch die landschaftsästhetische Qualität des Gebietes.

#### Schutzzone II

Die Schutzzone II wird gekennzeichnet durch Einzelbäume, Baumreihen und Hecken in landwirtschaftlich genutzter Umgebung. Diese Flächen sind für den Randbereich des Fuhsetales von prägender Bedeutung und bilden ebenfalls Lebens- und Nahrungsräume für eine Reihe von Tierarten. Der Charakter des Landschaftsbildes soll erhalten oder wiederhergestellt werden.

#### (2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter.  
Dazu zählen insbesondere: Erhalt
  - der Altwässer
  - des Feuchtgrünlandes
  - der feuchten Brachen
  - der Bruch- und Laubwälder
  - der offenen Landschaft im südlichen Bereich
  - der Gewässerläufe und des Bodenreliefs.
2. Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - a) den Erhalt bzw. die Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern.
  - b) die Erhaltung der Fuhse-Niederung als Lebensraum gefährdeter Tierarten (z. B. Muscheln, Wasserinsekten, Amphibien, Libellen) und Pflanzengesellschaften (z. B. Sumpfdotterblumen-Wiesen, Schwimblatt-Gesellschaften, Röhrichte und Rieder, Bruchwälder).

#### § 3 Verbote

Im geschützten Gebiet ist es verboten:

- (1)
  - a) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - b) bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitung, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze oder Fischteiche zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  - c) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen,
  - d) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
  - e) zu zelten, in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
  - f) Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Altwässer, nasse und feuchte Grünlandbereiche und Brachen sowie Bruchwald zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,

- g) Gehölze, Gebüsche, Hecken, Alleen und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
  - h) Anpflanzungen von nicht standortgerechten und/oder nicht heimischen Gehölzen vorzunehmen,
  - i) gärtnerische Kulturflächen neu anzulegen,
  - j) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, z. B. die Verbesserung der Vorflut durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern und das Anlegen von Dränagen,
  - k) die Wurzeln von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen (z. B. durch Tiefpflügen),
  - l) die Ufer der Fuhse und deren Zuläufe sowie der Altarme zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch Viehabtritt). Freigestellt sind Maßnahmen zur Renaturierung soweit sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (2) In der Schutzzone I ist es verboten, Grünland dauerhaft (länger als eine Vegetationsperiode) in Ackerland umzuwandeln sowie feuchtes Grünland und Ödländereien aufzuforsten. Bei einzelnen Flächen, die besonders erhaltenswert im Sinne des Schutzzweckes des § 2 Abs. 2 sind und die von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich dem Eigentümer oder einem anderen Nutzungsberechtigten benannt werden, kann der Umbruch auch völlig ausgeschlossen werden.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Buchstabe a und d freigestellt sowie von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Buchstabe b, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Buchstabe a und d freigestellt sowie von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Buchstabe b, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt.
- (3) Die Deutsche Bundesbahn ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Buchstabe d freigestellt, soweit es sich um die Erfüllung von Betriebssicherungspflichten an den Bahnanlagen handelt.

#### § 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit Befreiung erfordern.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne das eine Befreiung erteilt wurde oder eine Freistellung vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Buchstabe h, zuwiderhandelt.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.  
Az.: 672 1205/H-48

Hannover, den 25. September 1986

Landkreis Hannover  
(Dr. Hoppenstedt)  
Landrat

(Droste)  
Oberkreisdirektor

## **LSG-H 48 - I. Änderungsverordnung – Fuhsetal**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover  
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 17

### **I. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Fuhsetal" Landschaftsschutzgebiet Nr. 48 vom 25. 9. 1986 (Abl. RB Han. 1986/Nr. 33 vom 17.12.1986, Seite 1025)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 25.2.1997 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichnete Bereich wird in das Landschaftsschutzgebiet "Fuhsetal" (LSG-H 48) aufgenommen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Der Erweiterungsbereich hat eine Größe von ca. 8,0 ha.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 4.4.1997

LANDKREIS HANNOVER

Kruse  
Landrätin

LS.

Droste  
Oberkreisdirektor